

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
N-900501-2014-Sw

**Sanierung Untere Salzach;
Variantenuntersuchung –
2. Bewertungsdurchgang**

Bearbeiterin: Dipl.-Ing. Gudrun Strauß-Wachsenegger
Tel: (+43 732) 77 20-118 83
Fax: (+43 732) 77 20-211899
E-Mail: n.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Linz, 24. März 2014

STELLUNGNAHME

der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz

Mit 3.3.2014 standen die äußerst umfangreichen Unterlagen des 2. Durchgangs der Variantenbewertung zur Sanierung der Unteren Salzach zur Verfügung. Am 19.3.2014 fand eine Sitzung des Resonanzteams statt, bei der die Ergebnisse zusammengefasst präsentiert wurden. Bis 4.4.2014 kann eine Stellungnahme dazu abgegeben werden. Aufgrund des extrem knappen Zeitrahmens können nur die aus Sicht der Abteilung Naturschutz wichtigsten Themen bearbeitet werden.

Ziel 7: Technische, rechtliche und zeitliche Realisierbarkeit

Unterziel 7.3: Risiko einer negativen Natura 2000-Verträglichkeit

Das gesamte Projektgebiet liegt in Oberösterreich innerhalb eines verordneten Europaschutzgebietes (Ettenau) bzw. eines nominierten Natura 2000 Gebietes (Salzachauen, Verordnung bis Ende 2014/Anfang 2015 geplant).

Schutzzweck eines Europaschutzgebietes ist die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung angeführten Lebensraumtypen Anhang I und Arten Anhang II FFH-Richtlinie, bzw. im Gebiet Ettenau der angeführten Vogelarten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie und der angeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel.

Prüfumfang: Auf Seite 193 der Wirkungsanalyse sind in Kapitel B2 die wesentlichsten Kriterien zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten angeführt. Die Schutzanforderungen von Tierarten werden nur durch das Kriterium „Beeinträchtigung der Durchgängig-

keit“ erfasst. Diese Kriterien sind insofern zu ergänzen, als auch Auswirkungen auf Habitate anderer Arten (Amphibien, Säuger, Insekten, Vögel) zu prüfen sind.

Im Zuge einer Verträglichkeitsprüfung erfolgt die Beurteilung vor dem Hintergrund des **Erhaltungszustandes** sowohl innerhalb des Gebietes als auch in der biogeografischen Region.

Tab. 1: Zusammenstellung des Erhaltungszustandes der wichtigsten durch das Projekt betroffenen Schutzgüter (Quellen: Standard-Datenbögen Ettenau, Salzachauen [Hinweis: aufgrund einer aktuell durchgeführten Biotopkartierung kann sich die Liste der LRT sowie ihre Einstufung in den nächsten Monaten ändern]; Art.17-Bericht 2013 für die kontinentale biogeografische Region)

Schutzgut	Ettenau	Salzachauen	Art. 17-Bericht
3240	C		U2-
3260	B	B	U1
6410	B		U2-
6430	B	D	U1
7220	B	B	U1
91E0	B	B	U1=
91F0	B	B	U2=
1086 Scharlachkäfer	C	C	U1+
1105 Huchen	C	C	U2
1124 Weißflossengründling	C	C	U1-
1134 Bitterling	C		U1-
1163 Koppe	C	C	U1-
1193 Gelbbauchunke	B	C	U1-
1337 Biber	A	A	FV
1355 Fischotter		B	FV
1166 Kammmolch		C	U2
A021 Große Rohrdommel	B		
A027 Silberreiher	C		
A094 Fischadler	B		
A229 Eisvogel	B		
A239 Schwarzspecht	A		
A028 Graureiher	B		
A051 Schnatterente	C		
A052 Krickente	B		
A055 Knäckente	C		
A067 Schellente	B		
A070 Gänsesäger	B		

A118 Wasserralle	B		
A136 Flussregenpfeifer	C		
A168 Flussuferläufer	C		

Die Bewertung des **Scharlachkäfers** wird auf S. 191 der Wirkungsanalyse mit „hervorragend“ angegeben, das ist für die Gebiete Ettenau und Salzachauen nicht zutreffend!

Flächenbilanzen: Alle vorliegenden Varianten beanspruchen Flächen, die aktuell Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL zugerechnet werden. Für die konkrete Projektprüfung ist der aktuelle Zustand der Einzelfläche von Bedeutung, aber auch die Auswirkung des Gesamtprojektes. So kann eine deutliche Verbesserung von Überflutungshäufigkeit und Grundwasserdynamik insgesamt zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Auwaldgesellschaften 91E0 und 91F0 führen, selbst wenn Flächen vorübergehend oder dauernd verloren gehen.

Zu beachten ist außerdem, dass sich dynamische Lebensräume entwickeln oder ausbreiten können, die derzeit nicht oder nur kleinflächig vorhanden sind, für die aber aufgrund des insgesamt sehr schlechten Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeografischen Region Handlungsbedarf für Österreich besteht.

Verbesserungspotenzial: Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten sind in der Regel Maßnahmen umzusetzen. Aufgrund eingeschränkter Ressourcen wird sich die Umsetzung dieser Maßnahmen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei Projekten ist daher auch zu prüfen, ob dieses Verbesserungspotenzial – bezogen auf das Gesamtgebiet – erhalten bleibt. Beispiel dafür ist eine dauerhafte Verschlechterung der Durchgängigkeit, die einer Verbesserung der Lebensraumeignung für Fischarten wie Huchen oder Weißflossengründling entgegensteht.

Erheblichkeit von Beeinträchtigungen: Auf S. 199 der Wirkungsanalyse wird in Kapitel B7 festgestellt, dass positive Wirkungen der Salzachsanie rung eventuelle Beeinträchtigungen des Fischartenspektrums und der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für Beutefischarten durch die Kraftwerksnutzung bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind. Der zu erwartende Verlust an Individuen durch Tötung in den Turbinen könnte durch diese Verbesserungen der Lebensraumbedingungen kompensiert werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sowohl die FFH-RL als auch die WRRL den Mitgliedstaat zur Verbesserung eines derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Schutzgüter bzw. zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes verpflichtet. Schadenmindernde oder Ausgleichsmaßnahmen sind dann zu ergreifen, wenn im Zuge der Verträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, dass keine Alternative vorliegt, die das Projektziel ohne erhebliche Beeinträchtigung erreicht. Die hier getätigte Aussage, wonach die zu erwartenden Verluste durch die Lebensraumverbesserungen ausgeglichen werden können, greift dieser Alternativenprüfung vor.

Unterziel 7.3a: Risiko einer Nichtvereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete

Die rechtliche Realisierbarkeit als Teil des Zieles 7 ist auch hinsichtlich des Erfordernisses der Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde in den Naturschutzgebieten Ettenau bzw. Ettenau II zu prüfen.

Das betrifft sämtliche Maßnahmen, die flussab etwa Fkm 30,5 in der oberösterreichischen Salzach bzw. rechtsufrig umgesetzt werden sollen.

Die "Ettenau" wurde mit Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 110/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 48/2011 als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 kann die Landesregierung in einer Naturschutzgebietsverordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen können. Sonstige Eingriffe in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Das Naturschutzgebiet "Ettenau" ist gleichzeitig Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie und Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der FFH-Richtlinie und als solches als "Europaschutzgebiet Ettenau" (LGBl. Nr. 50/2011) bezeichnet.

Dieses Europaschutzgebiet umfasst darüber hinaus auch das Gebiet "Ettenau II", das mit Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 49/2011 auch als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wurde.

Nach der Naturschutzgebietsverordnung für die Ettenau, LGBl. Nr. 110/2005 i.d.g.F. sind gemäß § 2 Z. 10 wasserbauliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für bestehende Gebäude notwendigen Wasserversorgung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde als zulässige Eingriffe gestattet.

Diese Bestimmung zielt darauf ab, Sanierungsmaßnahmen in der Salzach zu ermöglichen, wenn die Naturschutzbehörde den konkreten Maßnahmen zustimmt. Eine Zustimmung ist allerdings an die Vorgaben des Oö. NSchG. 2001, insbesondere im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes Ettenau, gebunden.

Das dazu erforderliche Prüfverfahren hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets bzw. Europaschutzgebiets Ettenau ist für jede der vorliegenden Varianten durchzuführen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass, sollte diese Prüfung negativ ausfallen, die Naturschutzbehörde eine ablehnende Haltung zur geplanten Variante einnehmen müsste und eine Interessenabwägung in einem derartigen Fall nicht durchzuführen wäre.

Dies bedeutet, dass ein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde für eine Variante, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Schutzgebietes bedeuten würde, nicht erzielt werden könnte. Damit stellt diese Maßnahme einen verbotenen Eingriff in das Naturschutzgebiet dar.

Eine konkrete Prüfung hinsichtlich der Beeinträchtigungsintensität kann aber nur anhand einer konkreten Darstellung des geplanten Vorhabens vorgenommen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das auf oberösterreichischer Seite befindliche FFH-Gebiet Salzachauen AT 3118000 derzeit noch nicht als Europaschutzgebiet bezeichnet ist, die Verordnung aber bis Ende 2014/ Anfang 2015 geplant ist. In diesem Bereich gilt bis zur Verordnungserlassung das Eingriffsverbot des § 10 Oö. NSchG 2001.

Dipl.-Ing. Gudrun Strauß-Wachsenegger
Dr. Anita Matzinger